Verordnung über die Entschädigungen und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV)

vom 31. Mai 2016 (Stand 1. Juni 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 25 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998[1)], Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Fleischkontrolle vom 18. November 1996[2)], Art. 16 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über die Tiergesundheit vom 16. November 1998[3)] sowie Art. 19 der Tierschutzverordnung vom 13. Juni 1983[4)],

verordnet:

I. Allgemeines (1.)

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt das Nähere zu den Entschädigungen der Beauftragten des Veterinäramts, zu den Gebühren im Veterinärwesen, zur Tiergesundheitskasse sowie zur Kaution für die gewerbsmässige Wildtierhaltung.

[2] Entschädigungen und Gebühren werden nach Zeitaufwand oder pauschal bemessen. Die Abrechnung bei der Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt in Schritten von 0.1 Stunden (6 Minuten).

[3] Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Feiertage.

[1)] bGS 920.1
[2)] FKV (bGS 815.13)
[3)] TGV (bGS 925.32)
[4)] bGS 422.2
* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

II. Entschädigungen (2.)

Art. 2 Entschädigung nach Zeitaufwand
a) Allgemeines

[1] Die Entschädigung nach Zeitaufwand findet Anwendung bei:

a) der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch amtlich beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte;

b) den übrigen tierärztlichen Verrichtungen, mit Ausnahme des Vollzugs der Tiergesundheitsgesetzgebung;

c) den amtlichen Verrichtungen durch Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten sowie andere nichttierärztliche Beauftragte;

d) Kursen und Sitzungen, die vom Veterinäramt angeordnet wurden.

[2] Mit dem Stundenansatz wird die Zeit der Arbeitsverrichtung am Einsatz-, Kurs- oder Sitzungsort sowie die Zeit der An- und Rückfahrt entschädigt.

[3] Die Mehrwertsteuer, Aufwendungen für notwendige Aus- und Weiterbildung, allfällige Sozialversicherungsbeiträge sowie die Bereitstellung und Nutzung des Internets, Telefons und anderer notwendiger Bürogeräte sind mit dem Stundenansatz abgegolten.

Art. 3 b) Tierärztinnen und Tierärzte

[1] Die Entschädigung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die übrigen tierärztlichen Verrichtungen beträgt je Stunde:

a)	während der ordentlichen Arbeitszeit	Fr. 157.-
b)	ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet)	Fr. 236.-

[2] Die Entschädigung für Kurse und Sitzungen beträgt:

a)	je Stunde	Fr. 119.-
b)	je halber Tag höchstens	Fr. 247.-
c)	je Tag höchstens	Fr. 474.-

Art. 4 c) Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten, sowie andere nichttierärztliche Beauftragte

[1] Die Entschädigung für amtliche Verrichtungen beträgt je Stunde:

a)	während der ordentlichen Arbeitszeit	Fr. 48.-
b)	ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet)	Fr. 72.-

[2] Die Entschädigung für Kurse und Sitzungen beträgt:

a)	je Stunde	Fr. 37.-
b)	je halber Tag höchstens	Fr. 132.-
c)	je Tag höchstens	Fr. 264.-

Art. 5 d) Spesen

[1] Die Entschädigung von Spesen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit[5)].

[2] Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial sowie übrige Spesen werden nach Vorlage der Belege separat entschädigt.

Art. 6 Pauschalentschädigung Tiergesundheit

[1] Die Grundentschädigung der Tierärztinnen und Tierärzte für den Vollzug der Tiergesundheitsgesetzgebung beträgt Fr. 47.- je Betriebsbesuch. Mit der Grundentschädigung sind die Organisation der Probenahme, die Fahrspesen, die Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden der Proben abgegolten.

[2] Der Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters (andere TVD-Nr.) wird zusätzlich mit Fr. 20.- entschädigt.

[3] Die Einzelentschädigung beträgt für:

a)	die Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier	Fr. 3.20 bis Fr. 9.60
b)	die Entnahme diverser Proben	Fr. 3.20 bis Fr. 32.-
c)	die Sektion inkl. Bericht	Fr. 80.- bis Fr. 1'600.-
d)	zusätzlichen administrativen Aufwand	Fr. 8.- bis Fr. 24.-

[5)] REIS (bGS 142.211.1)

e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.- bis Fr. 320.-

[4] Innerhalb des Entschädigungsrahmens bemisst das Veterinäramt die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes.

[5] In besonderen Fällen kann das Veterinäramt anstelle der Pauschalentschädigung die Entschädigung nach Zeitaufwand anordnen.

III. Gebühren (3.)

Art. 7 Allgemeines

[1] Soweit keine besondere Regelung besteht, finden das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen[6)], das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[7)] und die Kanzleigebührenverordnung[8)] Anwendung.

[2] Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden gesondert nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

[3] Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind in der Regel gebührenfrei. Davon ausgenommen sind Verfügungen im Rahmen von Ein- und Ausfuhren, wenn eine Ausnahmebewilligung auf Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters erteilt wurde oder bei Nichteinhalten der Tierverkehrsvorschriften.

Art. 8 Gebühren nach Zeitaufwand

[1] Die Grundgebühr je Betriebsbesuch beträgt Fr. 47.-. Die Gebühr für den Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters (andere TVD-Nr.) beträgt zusätzlich Fr. 20.-.

[2] Die Gebühr für Verrichtungen von amtlich beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten beträgt je Stunde:

a) während der ordentlichen Arbeitszeit Fr. 157.-

b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) Fr. 236.-

6) bGS 233.2
7) VRPG (bGS 143.1)
8) KGV (bGS 233.21)

[3] Die Gebühr für Verrichtungen von amtlich beauftragten Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten sowie anderen nichttierärztlichen Beauftragten beträgt je Stunde:

a)	während der ordentlichen Arbeitszeit	Fr. 48.-
b)	ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet)	Fr. 72.-

[4] Die Gebühr für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt Fr. 100.- je Stunde.

Art. 9 Schlachttier- und Fleischuntersuchung

[1] Die Grundgebühr je Besuch einer Schlachtanlage beträgt Fr. 20.-.

[2] Die Einzelgebühr je Schlachttier beträgt:

a)	Rind, ab 6 Wochen	Fr. 12.-
b)	Kalb, unter 6 Wochen	Fr. 8.-
c)	Schwein	Fr. 8.-
d)	Schaf, Ziege	Fr. 7.-
e)	mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag	Fr. 5.-
f)	Pferd	Fr. 12.-
g)	anderes Schlachtvieh	Fr. 8.-
h)	Hausgeflügel, Hauskaninchen	Fr. 0.20
i)	Zucht-Schalenwild	Fr. 8.-
j)	Federwild, Hasen	Fr. 0.20
k)	anderes Wild	Fr. 8.-

[3] Die Einzelgebühr je Probe (exkl. Versand- und Laborkosten) beträgt für:

a)	die Trichinellenuntersuchung	Fr. 3.-
b)	die Rückstandsuntersuchung	Fr. 15.-

[4] Bei Grossbetrieben nach Art. 3 lit. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle[9)] kann das Veterinäramt die Einzelgebühren aufgrund des ermittelten Aufwandes bemessen.

[9)] VSFK (SR 817.190)

Art. 10 b) Zuschläge

[1] Bei einem Aufgebot ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit beträgt der Zuschlag zur Grundgebühr Fr. 30.-.

[2] Bei einem Aufgebot ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten beträgt der Zuschlag zu den Einzelgebühren je Stunde:

a)	während der ordentlichen Arbeitszeit	Fr. 50.-
b)	ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	Fr. 100.-

[3] Bei Notschlachtungen von Tieren aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden werden keine Zuschläge erhoben.

Art. 11 c) Wartezeiten und Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb

[1] Die Gebühr bemisst sich nach Art. 8:

a) für die Wartezeit der Fleischkontrolleurin oder des Fleischkontrolleurs, wenn diese mehr als 15 Minuten dauert;

b) bei Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb.

Art. 12 Entsorgung

[1] Die Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bemessen sich nach den effektiven Entsorgungskosten.

IV. Tiergesundheitskasse (4.)

Art. 13 Beiträge

[1] Die Beiträge in die Tiergesundheitskasse werden vom Veterinäramt jährlich erhoben.

[2] Der Grundbeitrag je Tierhalter beträgt Fr. 20.-.

[3] Die Beiträge je Tier betragen:

a)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 1-jährig	Fr. 3.-
b)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 1-jährig	Fr. 2.-
c)	Bisons, über 3-jährig	Fr. 3.-
d)	Bisons, bis 3-jährig	Fr. 2.-

e)	Tiere der Pferdegattung, über 30 Monate	Fr. 3.-
f)	Tiere der Pferdegattung, bis 30 Monate	Fr. 2.-
g)	Zuchtsauen und Zuchteber	Fr. 2.-
h)	abgesetzte Ferkel, Remonten bis 6 Monate und Mastschweine	Fr. 0.50
i)	Wollschweine, Mini-Pigs	Fr. 2.-
j)	Schafe, über 1-jährig	Fr. 1.50
k)	Ziegen, über 1-jährig	Fr. 1.50
l)	Neuweltkameliden, über 2-jährig	Fr. 3.-
m)	Neuweltkameliden, bis 2-jährig	Fr. 2.-
n)	Zuchthähne und -hennen, Legehennen	Fr. 0.10
o)	Küken, Junghähne und -hennen, Mastgeflügel	Fr. 0.05
p)	Truten	Fr. 0.05
q)	Wachteln, Perlhühner	Fr. 0.10
r)	Strausse, Emus	Fr. 0.20
s)	Damhirsche, Rothirsche	Fr. 2.-

[4] Die Beiträge für die Sömmerung von ausserkantonalem Vieh betragen:

a)	für jedes Tier der Rindergattung	Fr. 5.-
b)	für Ziegen und Schafe, je Tier	Fr. 1.-

[5] Der Beitrag je Inhaber eines Viehhandelspatents beträgt Fr. 200.-.

V. Kaution (5.)

Art. 14

[1] Die Kaution für die gewerbsmässige Wildtierhaltung und den gewerbsmässigen Handel mit Tieren beträgt Fr. 500.- bis Fr. 20'000.-.